

## Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates Anhang zur Jahresrechnung 2008

### 1. Grundlagen

- 1.1 Rechtsform und Zweck  
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.  
Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.
- 1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds  
Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.3 Urkunden und Reglemente  
Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), in Kraft seit 1. Januar 1991, Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 1990.
- 1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung
- 1.4.1 Verwaltungskommission:
- |              |                  |               |
|--------------|------------------|---------------|
| Vertreter AG | Hänggi Edith     | Präsidentin   |
|              | Loosli Beat      | Vizepräsident |
| Vertreter AN | Gomm Peter       | Regierungsrat |
|              | Wanner Christian | Regierungsrat |
- 1.4.2 Geschäftsführung  
Kantonale Pensionskasse Solothurn
- 1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3  
„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.
- 1.5 Experten, Kontrollstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
- 1.5.1 Experte  
Büro Dr. Olivier Deprez, Experten für berufliche Vorsorge, Zürich
- 1.5.2 Kontrollstelle  
Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn
- 1.5.3 Aufsichtsbehörde  
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn

### 2. Aktive Versicherte und Rentner

- 2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2008
- |  |                  |
|--|------------------|
| 5 Mitglieder des Regierungsrates             | 4 Männer, 1 Frau |
| Im Berichtsjahr ein-/ausgetretene Mitglieder | keine            |
- 2.2 Rentner per Stichtag 31.12.2008
- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| 6 ehemalige Regierungsräte | 5 Männer, 1 Frau |
| 4 Ehegatten                | 4 Frauen         |

### 3. Art der Umsetzung des Zwecks

- 3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans  
Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.  
Nachfolgend eine Kurzübersicht:  
Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6  
Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12  
Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16  
Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 **Finanzierung, Finanzierungsmethode**  
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt mindestens 80 % des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 **Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit**  
Im Berichtsjahr wurde das Startkapital Spezialfinanzierung zu 2.75 % (Vorjahr 2.5 %) verzinst
- 4. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**  
Die Jahresrechnung entspricht in der Bewertung und der Anhang in der Struktur den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.
- 5. Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**  
Die Leistungen sind vom Staat garantiert.
- 5.1 **Art der Risikodeckung**  
Leistungsprimat
- 5.2 **Entwicklung des Deckungskapitals**  
Das Leistungsprimat beruht auf dem technischen Zinssatz von 4,5%.
- 5.3 **Summe der Altersguthaben nach BVG**  
Per 31. Dezember 2008: CHF 640'885.
- 5.4 **Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens**  
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2003 erstellt. Im Kommentar des Versicherungstechnischen Gutachtens ist Folgendes festgehalten: Da die „Ruhegehaltsordnung“ nur über geringe Mittel verfügt, funktioniert die Finanzierung im Wesentlichen nach dem Prinzip des Umlageverfahrens. Die Summe der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Regierungsräte betrug am 01.01.2004 3.35 Mio. Franken, das Deckungskapital der Rentner 9.74 Mio. Franken (berechnet mit den technischen Grundlagen EVK 1990, technischer Zins 4.5% mit einer Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung von 6.5%). Diesen „Verpflichtungen“ von 13.09 Mio. Franken, die im Rahmen einer Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren mindestens zurückgestellt werden müssen, stehen per 31.12.2003 die Aktiven der „Spezialfinanzierung“ von knapp 0.48 Mio. Franken gegenüber. Gemäss Art. 45 BVV2 Abs. 1 können Vorsorgeeinrichtungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen nach BVG übernimmt.
- 5.5 **Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen**  
Die technischen Grundlagen basieren auf EVK 1990, 4,5%.
- 6. Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**  
Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 2,75% (Vorjahr 2.5%) verzinst.
- 7. Auflagen der Aufsichtsbehörden**  
Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.
- 8. Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**  
Der Kantonsrat hat am 29.08.2007 beschlossen, den Arbeitgeberbeitrag, gemäss § 19 Absatz 2 Buchstabe a) Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates, von 10,5% auf 20,5% zu erhöhen. Ebenfalls am 29.08.2007 hat der Kantonsrat zugunsten der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ eine Einmaleinlage von CHF 1'000'000.00 bewilligt.
- 9. Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**  
Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentlichen Ereignisse vor.